

## Bundesbeschluss

### über die Beteiligung der Schweiz an der zweiten allgemeinen Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank und eine individuelle Erhöhung des schweizerischen Kapitalanteils

(Vom 20. Juni 1977)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. April 1977<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, für die zweite allgemeine Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank einen Betrag von 56 Millionen Franken zu zeichnen.

<sup>2</sup> Die 5,6 Millionen Franken, die den einzahlbaren Teil dieser Zeichnung darstellen, werden dem Rahmenkredit für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer nach dem Bundesbeschluss vom 10. März 1977 belastet.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, eine individuelle Erhöhung der Beteiligung der Schweiz am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank im Betrag von 33,5 Millionen Franken zu zeichnen.

<sup>2</sup> Die 6,4 Millionen Franken, die den einzahlbaren Teil dieser Zeichnung darstellen, werden dem Rahmenkredit für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer gemäss Bundesbeschluss vom 10. März 1977 belastet.

<sup>1)</sup> BBI 1977 II 465

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 13. Juni 1977

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Savant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 20. Juni 1977

Der Präsident: **Frau Blunschy**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

**Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der zweiten allgemeinen Erhöhung  
des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank und eine individuelle Erhöhung des  
schweizerischen Kapitalanteils (Vom 20. Juni 1977)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1977
Date	
Data	
Seite	1035-1036
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.